

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

287 (7.12.1869)

Beilage zu Nr. 287 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 7. Dezember 1869.

Badische Chronik.

⊕ Briefe über das neue Armengesetz. III.

Wir haben die Grundzüge der neuen Zuständigkeitsordnung an die Spitze unserer Erörterung gestellt und etwas eingehend behandelt, weil die Kenntniss derselben das Verständniss der übrigen Bestimmungen des Gesetzes wesentlich erleichtert. Bekanntlich besteht eine große Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten: ob die Armenunterstützung zu einer gesetzlichen Pflicht des Staates und der Gemeinden ernährt oder ob sie lediglich der Christen- und Nächstenliebe, der Wohlthätigkeit der Privaten, Vereine und Körperschaften überlassen werden soll. Bei uns war seither das erstere der Fall, ja das Bürgerrechtsgesetz räumte den Bürger- und Heimathberechtigten sogar ein Recht auf Armenunterstützung ein. Der Entwurf entscheidet sich für die gesetzliche Armenpflege, gibt ihr aber nur einen ausüblichen Charakter, indem sie erst dann eintreten soll, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von der Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält (§ 3). Unter jenen Dritten werden nicht allein die zivilrechtlich Verpflichteten, z. B. Eltern und Kinder zu verstehen sein, sondern auch Armenanstaltungen. Die öffentliche Armenpflege ist den Gemeinden und Kreisen auferlegt (§ 1). In den Gemeinden wird sie von einem Armenrathe befehligt, welcher unter dem Vorsitz des Bürgermeisters besteht aus dem Gemeinderath, einem Ortsgeistlichen jeder Konfession, dem Staatsarzt, wenn ein solcher im Orte wohnt, und (in den Städten mit Staatspolizei) dem Polizeibeamten; endlich treten hinzu höchstens 3 Vertreter der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner, von letzteren durch geheime Wahl gewählt (§ 27). Der Armenrath kann für einzelne Zweige oder Anstalten aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbständigen Einwohner eigene Kommissionen bilden und für einzelne Gemeindebezirke besondere Armenpfleger bestellen (§ 28). Da die öffentliche Armenpflege nur ausüblich eintreten soll und auf diesem Gebiete nichts schädlicher wirkt als eine Konkurrenz der verschiedenen Wohlthäter, so ist dem Armenrath empfohlen, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen; auch ist er beauftragt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von andern Behörden verfügt wird, Kenntniss zu nehmen. — Die Kreis-Armenpflege wird von dem Kreis-Ausschuss über den etwa bestellten Sonderausschüssen verwaltet.

Nach dem Entwurf hat von nun an Niemand mehr ein Recht auf Unterstützung. Die Bestimmung des § 1 des Bürgerrechts, welche ein solches Recht verleiht, wird aufgehoben. Dagegen besteht eine Pflicht der Armenverbände, die notwendige Unterstützung zu leisten. Wo sie dringend notwendig wird, muß sie von der Armenbehörde des Bezirkes, in welchem das Bedürfniss hervortritt, sofort geleistet werden; letztere darf den Bedürftigen nicht an den eigentlichen Unterstützungsstellen verweisen, wohl aber von diesem den Ertrag der gehaltenen Auslagen fordern. Auch dritten Personen, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, einem Bedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ertrag der Auslagen an den verpflichteten Armenverband zu, nur muß letzterer sobald als möglich von der Hilfeleistung in Kenntniss gesetzt werden. Insbesondere haben Ärzte und Apotheker einen Anspruch auf den Betrag der geordneten Gebühren und Taxen an den Armenverband, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn dieselben Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen haben, diese maßgebend sind, und daß, wo ein Armenarzt oder ein Armenapotheker bestellt ist, die andern Ärzte und Apotheker nur in Fällen einer dringend nöthigen Hilfe Ertrag für ihre Mithewaltung verlangen können. Wer durch Lüge und Betrug Unterstützung erschleicht, wird mit Gefängnis bis zu 4 Wochen polizeilich bestraft, wenn nicht ein gerichtlich strafbares Verbrechen vorliegt.

Man unterscheidet bekanntlich persönlich Arme oder Erwerbsunfähige und wirtschaftlich Arme oder Erwerbslose. Erwerbsunfähig ist derjenige, welcher aus irgend einem in seiner Person liegenden Grunde, z. B. Krankheit, Siechtum, Altersschwäche u. s. w. nicht im Stande ist, für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen. Als erwerbslos bezeichnen wir denjenigen, welcher zwar an sich arbeitsfähig, aber aus irgend einem in den äußeren Verhältnissen liegenden Grunde nicht im Stande ist, unter diesen konkreten Verhältnissen für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Wenn nun

§ 2 des Entwurfs sagt, „die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen“, so ist damit der Grundsatz ausgesprochen, daß nur Erwerbsunfähige, nicht auch Erwerbslose unterstützt werden müssen. Denn dem bloß Erwerbslosen kann man mit Recht und Billigkeit die Zumuthung machen, daß er den äußeren Verhältnissen, welche seinem Erwerbe entgegenstehen, aus dem Wege geht und solche Verhältnisse aufsucht, welche ihm die Selbsterhaltung ermöglichen. Der Grundsatz ist insofern von Wichtigkeit, als z. B. in Industriebezirken im Falle einer Geschäftskrise die Armenbehörde nicht verpflichtet ist, jedem brodblos gewordenen Arbeiter Unterstützung zu reichen, sondern daß sie von ihm verlangen kann, für seine Arbeitskraft anderwärts Verwendung und Erwerb zu suchen. Ueber die Frage, ob Jemand unterstützungsbedürftig ist und wie er unterstützt werden soll, entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Die zu leistende Unterstützung erstreckt sich auf den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, insbesondere auf Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, ärztliche Behandlung, Verpflegung der Kranken und Bestreitung der Begräbniskosten. Die Gemeinden haben die für die Armenpflege notwendigen Einrichtungen für sich oder mit andern Gemeinden gemeinschaftlich zu treffen. Für Armenanstalten sind Hausordnungen zu erlassen, in denen dem Vorsteher eine Disziplinarstrafgewalt bis zu 2 Tagen Einsperrung übertragen werden kann. Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann polizeilich mit geschärfstem Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft werden. — Im Falle Jemand außerhalb seiner Heimath erkrankt, gelten die seitherigen Vorschriften, wonach die Armenbehörde des Ortes den Hilfsbedürftigen zu verpflegen hat, bis er ohne Nachtheil für seine Gesundheit weiter kommen kann, und wonach von dem verpflichteten Armenverband der Ertrag der Auslagen gefordert werden darf, wenn er binnen 8 Tagen von der Erkrankung in Kenntniss gesetzt wurde.

Ueber die Bestreitung des Armenaufwands stellt das Gesetz folgende Grundzüge auf. Der Armenaufwand der Gemeinden wird im Allgemeinen wie jede andere Gemeindeausgabe behandelt, also in den Voranschlag aufgenommen, in der Gemeinberechnung verrechnet und aus den Einkünften der Gemeinde bestritten. Nur wenn diese Einkünfte (einschließlich der Auflage auf den Bürgerneuzen und etwaige Vorausbehalte) nicht hinreichen, um alle Gemeindeausgaben einschließlich jener für die Armenpflege zu decken, d. h. wenn eine allgemeine Umlage nöthig wird, tritt eine von der Gemeindebesteuerung abweichende Art der Aufbringung der Mittel für die Armenpflege ein. In diesem Falle wird nämlich berechnet, wie groß im Verhältnis des gesammten Gemeindefaufwands zum Armenaufwand die Summe ist, welche aus der notwendig werdenden allgemeinen Umlage auf den Armenaufwand zu verwenden ist, und diese Summe wird in Form einer Armensteuer besonders umgelegt. Zum Beispiel: es betragen in einer Gemeinde die Einkünfte (einschließlich der Genüßauslagen und der Vorausbehalte) 3000 fl., der Gesammtgemeindefaufwand aber 9000 fl., und darunter der Armenaufwand 2000 fl. Von der hier nöthig werden den Betrag von 6000 fl. fällt im Verhältnis von 9000 zu 2000 auf den Armenaufwand der Betrag von 1333 fl. 20 kr.; dieser Betrag wird auf die Armensteuerpflichtigen umgelegt, während der andere Theil (666 fl. 40 kr.) auf die Gemeindesteuerpflichtigen fällt. Man kann auch umgekehrt sagen, der Armenaufwand nimmt im Verhältnis seines Betrags zum Gesammtgemeindefaufwand an den Gemeindefeinkünften Theil, oder in unserem Beispiel, die Armensteuer von 2000 fl. fallen im Verhältnis von 9000 : 2000 = $\frac{2}{9}$, d. h. zu 666 fl. 40 kr. auf die Gemeindefeinkünfte und folgerweise auf die Gemeindesteuerpflichtigen, während der Rest mit 1333 fl. 20 kr. auf die Armensteuerpflichtigen fällt. Armensteuerpflichtig sind nun

- 1) die im Gemeindefaßer aufgenommenen (also Grund-, Häuser- und Gewerbe-) Steuerkapitalien, und außerdem noch
- 2) die Klassensteuerpflichtigen Einkommen über 500 fl., im zweifachen Betrage kapitalisirt,
- 3) die Kapitalsteuerkapitalien (ausschließlich jener der Stiftungen) im Verhältnis der Grundsteuer zur Kapitalsteuer, also zur Zeit zu $\frac{1}{2}$, und endlich
- 4) die von der Gemeindesteuer nach § 78 der Gemeindeordnung befreiten Betriebskapitalien der Fabrikanten und Steuerkapitalien der Fabriken.

Die Gemeinde kann aber auch auf den Bezug der unter 2 bis 4 bezeichneten Steuerkapitalien verzichten und beschließen, daß der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

Was über die Aufbringung der Mittel für die Gemeinde-Armenpflege gesagt ist, gilt auch für den Aufwand der Kreis-Armenpflege. Da die Kreise bis jetzt keine andern Einkünfte besitzen, als Kreisumlagen, so wird die Kreis-Armensteuer künftig wohl überall von den oben unter Ziffer 1 — 4 bezeichneten Steuerkapitalien erhoben werden.

Neben dieser Armensteuer hat das Gesetz das in vielen Gemeinden bereits bestehende Institut der Krankenversicherung beibehalten und folgendermaßen näher bestimmt: Diensthöfen, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstutzungswohnsitz und Bürgerrecht haben, verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwands für zu ihrer Verpflegung im Falle der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 2 fr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben. Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von 8 Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den zu seiner Unterstützung verpflichteten Personen oder Armenverbänden zu erheben.

Dies sind die Grundzüge des neuen Gesetzes. Wir werden denselben in der Folge noch einige beurtheilende Bemerkungen beifügen.

Vermischte Nachrichten.

— Düsseldorf, 1. Dez. (Düsseld. Zig.) Gestern Abend gegen 5 1/2 Uhr wurden durch das Dampfschiff „Hartfort“ mehrere Kanonenschüsse gegeben, um anzuzeigen, daß das Gerüst der Eisenbahnbrücke zu Hamm, welches auf der Landwehr gelandet war, sich in Bewegung gesetzt hatte und am Treiben war, weshalb die Brücke um 5 1/2 Uhr geschlossen werden mußte. Viele Holz- und Eisenstücke trieben durch die Brücke; jedoch hatte sich das größte Stück derselben auf der Kribbe an der Neustadt wieder festgesetzt. Als die erste Gefahr vorüber war, wurde die Brücke um 8 1/2 Uhr wieder eingefahren und dem Verkehr übergeben. Gegen 12 1/2 Uhr wurde ein in Hamm gelandenes Gerüst getrieben, daß das Landjoch ausgefahren werden mußte, und trieb dasselbe mit den Holz- und Eisenstücken fort, bis an die Binnenwässer, wo sich das Holz ablöste und das Landjoch gelandet wurde. Gegen 4 1/2 Uhr heute Morgen kam wieder ein großer Theil geschwommen und trieb theils vor und theils durch die Brücke. Eine Beschädigung hat Niemand erlitten. Das Dampfschiff „Mannheim Nr. 4“ ist bereits rheinabwärts gefahren, um das Landjoch heraufzuschleppen.

* Australisches Fleisch. Die Versuche, australisches Fleisch in präservirtem Zustande nach England auszuführen, und unter den dortigen Arbeiterklassen heimisch zu machen, sind bisher alle mehr oder minder gescheitert; wenn irgend eine Nation, so kann die englische nicht ohne frisches Fleisch sein, und der Arbeiter vermag sich lieber andere Genüsse, um sein Stücken Rind- oder Hammelfleisch im Topfe zu haben. Die Freunde des genannten Unternehmens gehen indessen immer noch nicht die Hoffnung auf und veranstalten große Fleischessen, welche von Arbeiterfrauen für ihre Männer zubereitet werden. Ein solches Diner hat neuerdings in Gegenwart mehrerer Parlamentsmitglieder in einem der ärmeren Stadtviertel stattgefunden, aber auch diesmal waren die Ergebnisse keineswegs sehr ergößlicher Natur, da das in Ragouts, Pasteten und Würste verarbeitete Fleisch trotz der starken Gewürze Zeugnis davon ablegte, daß es von feinem englischen Metzger zur Schlachtkamp geschleppt worden war.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Gimbrina“, Kap. Haack von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Müller's Nachf., am 1. Dezember von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 34 Passagiere in der Kajüte und 145 Passagiere im Zwischendeck, sowie 650 Tons Ladung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Krenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

- #### Öffentliche Aufforderungen.
- § 41. Nr. 7417. Ruffstadt. Gregor Gantner von Waldau bejaß auf dortiger Gemartung eigenenthümlich folgende, an seinen Sohn Mathias Gantner verkaufte Eigenschaften:
- 1) 5 Morgen Acker, zu beiden Seiten sich selbst.
 - 2) 3 Morgen 2 Viertel, die Hausmatte, einer. Mich. Spiegelhalter, ander. Josef Rombach.
 - 3) 8 Morgen 2 Viertel Weid- und Reusfeld, einer. Josef Rombach, ander. Herrschaftswald und selbst.
 - 4) 19 Acker Hausplatz und Hofstätte, grenzt von allen Seiten an das Dombelfeld.
 - 5) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, Nr. 35.
 - 6) 6 Morgen 8 Acker. Seemowald, einer. Georg Jöhrenbach, ander. Nikolaus Jöhrenbach.

Da über den Erwerb der bezeichneten Eigenschaften ein Grundbucheintrag nicht vorhanden ist, so werden auf Antrag des Gregor Gantner alle diejenigen, welche an den bezeichneten Eigenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten darüber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden. Ruffstadt, den 18. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Bülfer.

§ 57. Nr. 8328. Vorberg. Auf Antrag des Anton Essig von Ballenberg werden alle diejenigen, welche an das auf Gemartung Ballenberg gelegene, 32 1/2 Ruthen altes Maß große Ackergrundstück, Lg. Bg. Nr. 385, neben Franz Sans und Michael

Weber Witwe in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten darüber geltend zu machen, ansonst sie dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt würden. Vorberg, den 26. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Siger.

§ 42. Nr. 12,653. Sinsheim. Elisabetha Breuner, geb. Gutruf, geb. Gutruf, in Reiben gegen unbekannt Dritte Aufforderung betr.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 13. September l. J., Nr. 8665, werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke nicht geltend gemacht haben, mit solchen den neuen Erwerbern gegenüber ausgeschlossen. Sinsheim, den 24. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Patterner.

§ 47. Nr. 12,274. Radolfzell. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 17. September d. J., Nr. 9555, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das dort bezeichnete Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem Lehr- und Erziehungs-Institut Bestingen in Konstanz gegenüber für erloschen erklärt. Radolfzell, den 27. November 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Heiß.

36. Nr. 8806. Meerburg. Alle Ansprüche, welche auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Januar d. J., Nr. 415, an den dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, werden hiemit dem Aufseher, Mathä Bauer von Wattenberg, gegenüber für erloschen erklärt.
Meerburg, den 26. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

49. Nr. 7668. Neustadt. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 13. September d. J. an den dort bezeichneten Liegenschaften des Friedrich Wehrle von Hammersteinbach und Genossen keinerlei Ansprüche der in Nr. 686 der P.O. angegebenen Art dahier geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit den genannten Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.
Neustadt, den 29. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dulfer.

60. Nr. 17405. Müllheim. Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 16. Oktober d. J., Nr. 15430, werden die Personen, welche die dort bezeichneten Ansprüche bezüglich der Grundstücke der Anna Maria Dörflinger und des Albert Dörflinger von Hügelheim bis jetzt nicht angemeldet haben, dem neuen Erwerber gegenüber damit ausgeschlossen.
Müllheim, den 1. Dezember 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

Verfallenerklärung.
86. Nr. 4655. Offenburg.
J. S.
Jakob Kahner in Hörden, Kl. Aaten, gegen
Leo Kahner von da, Bessl. Aaten, Forderung betr.
Beschluss.
Wird die von dem Beklagten gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Gernsbach vom 20. September 1869, Nr. 6020, angezeigte Berufung wegen Verfallung der Aufstellung und Einführung der Beschlüsse innerhalb der gesetzlichen Frist für verfallen erklärt. Dieses wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Leo Kahner hiermit verkündigt.
Offenburg, den 30. November 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Appellationsenat.
Faller. Schröder.

Ganten.
87. Nr. 7754. Neustadt. Gegen den Nachlass der Georg Föhrenbach's Witwe, Maria, geb. Andris, von Walbau, haben wir Sant erkannt und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Mittwoch den 29. Dezember d. J.,
vormittags 8 Uhr,
angeordnet. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuss erwählt. Paras- und Nachlassvergleiche versucht werden, und sollen in ersterer Beziehung und in Bezug auf Borgvergleiche die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Neustadt, den 30. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dulfer.

70. Nr. 8786. Kenzingen. Gegen den Nachlass des in der Heil- und Pflanzanstalt Pforzheim verstorbenen Alexander Sedelmaier, ledig, von Wühl, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Rückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 24. Dezember d. J.,
vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss erwählt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erkennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Kenzingen, den 30. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenson.

68. Nr. 13475. St. Blasien. Gegen Johann Böhrer's Witwe, Gertrude, geb. Deng, von Niedingen haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 20. Dezember 1869,
früh 8 Uhr,
in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt.
Es werden nun alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Ansetzung

des Beweises mit andern Beweismitteln.
Die Gläubiger werden zugleich davon in Kenntniss gesetzt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß das Amtsgericht in Bezug auf Borgvergleiche und Erkennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend ansehen wird.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
St. Blasien, den 27. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

74. Nr. 7613. Eberbach. Gegen den Nachlass des Johann Koch, Dienstknecht von Zugenhausen, wohnhaft in Eberbach, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Rückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 17. Dezember d. J.,
vormittags 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erkennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. denjenigen Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch Uebergabe zur Post zugesendet würden.
Eberbach, den 2. Dezember 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hanser.

Bermögensänderungen.
79. Nr. 3008. Eberbach. Durch Urtheil vom heutigen, Nr. 3008, wurde die Ehefrau des Schusters Friedrich Greiner, Anna Maria, geb. Reichert, von Hesel, berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, unter Verfallung des Legitimen in die Kosten, abzugeben; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird.
Eberbach, den 23. November 1869. Großh. Kreisgericht, Civilkammer. K. v. Stöffer. Greiff.

75. Nr. 3001. Karlsruhe. Die Ehefrau des Bleichers Gustav Kestätter, Rosa, geb. Junf, von Gillingen, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugeben.
Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger veröffentlicht.
Karlsruhe, den 15. November 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.
E. G. S. Dorn.

Entmündigungen.
66. Nr. 20888. Mosbach. Dietrich Schumacher von Neckarmühlbach wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 17. v. M. im Sinne des L.R. S. 499 verurtheilt und ihm Bürgermeister Hörner als Vorstand bestellt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Mosbach, den 1. Dezember 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Heres.

71. Nr. 13695. Schwetzingen. Johann Adam Geis, Katharina Geis und Anna Maria Geis von Hohenheim wurden unter dem 25. Oktober l. J. im Sinne des L.R. S. 489 entmündigt und ist derselben Landwirth Georg Geis in Hohenheim nunmehr als Vormund bestellt.
Schwetzingen, den 23. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dieß.

Erbeinweisungen.
73. Nr. 13976. Donaueschingen. Da auf diesseitige Aufforderung vom 19. August d. J., Nr. 9514, keine Einsprache erfolgt ist, so wird Agathe Kösch von Belsa in Besitz und Gewär des Nachlasses der + Jakob Kösch's Witwe, Agathe, geb. Kösch, von dort einzuweisen.
Donaueschingen, den 30. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kupp.

Erbsordnungen.
83. Krozingen. Hermann Steink, ledig, von Krozingen ist zur Erbschaft seiner ledig verstorbenen Schwester Maria Josefa Steink von da mitberufen.
Da sein dormaliger Aufenthaltsort diesseitig unbekannt ist, so wird derselbe andurch mit Frist von drei Monaten zum Erscheinen bei den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbschafts, und zwar mit dem Bemerken aufgefordert, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft sonst lediglich denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn er, der Verelobte, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Krozingen, den 2. Dezember 1869.
Der Großh. Notar
Wagner.

56. Triberg. Barbara, Katharina und Gottlieb Gündner von Biberach, seit vielen Jahren unbekannt wo abwesend in Amerika, sind zu dem Nachlasse der minderjährigen Maria Gündner von Triberg erbberechtigt.
Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachten Nachlass binnen 3 Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewiesen werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Verelobten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Triberg, den 30. November 1869.
Der Großh. Notar
Fuchs.

Handelsregister-Einträge.
78. Nr. 27154. Pforzheim. Heute wurde in das Firmenregister eingetragen:
Zu D. B. 349. Ehevertrag des Ervald Pocher mit Emma Hauswirth, de dato Karlsruhe 4. Oktober 1869, wozu beide Theile je 100 fl. in die Gemeinschaft einverleihen und alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen bleibt.
Pforzheim, den 27. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fuchs.

63. Nr. 27843. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 27843, ist heute unter D. B. 74 des Gesellschaftsregisters dahier die Firma Niebel & Bodenweber in Freiburg eingetragen worden. Inhaber sind die ledigen Kaufleute Mathias Niebel und Karl Bodenweber in Freiburg, von welchen Jeder die heute begonnene Gesellschaft vertritt. Freiburg, den 1. Dezember 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

Etrafrechtspflege.
Verweissungsbeschlüsse.
76. Karlsruhe. In Untersuchungssachen gegen Jaak Gumbert den Vaterbald wegen drittem Diebstahls wurde unterm heutigen folgender Verweissungsbeschluss erlassen:
Jaak Gumbert von Baiershal, 18 Jahre alt, lediger Handelsmann, durch Urtheil des Großh. Amtsgerichts Bielefeld vom 6. Juli 1867 wegen Diebstahls zu einer Amisgänglichstrafe von 14 Tagen, und durch Urtheil des Schwurgerichts Marzberg vom 15. Juni 1868 wegen gefährlichen Diebstahls und Rückfalls zu einer Arbeitsstrafe von 1 Jahr (1/2 Einzelhaft) verurtheilt, wird unter der Anschuldigung: am 29. September d. J. dem Landwirth Anton Häfner von Langenbrücken aus dessen Wohnzimmer Geld, im Betrag von 1 fl. 6 kr., und ein Taschentuch, im Werth von 5 kr., entwendet zu haben, —
auf Grund der §§ 376, 384 I, 480, 481 Str.G.B. wegen dritten gemeinen Diebstahls, im Betrage von 1 fl. 11 kr., in Anlageland verurtheilt und nach § 26 I Str. Verf., § 205 5 Str. P.O. an die Strafkammer der Großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem ständigen Angeklagten Jaak Gumbert am 25. November 1869.
Karlsruhe, den 25. November 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anlagekammer.
Baumüller. Nagel.

Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
489. Nr. 8773. Korf. Im Späthommer oder Herbst l. J. sind bei Helmingen 2 tannene Bauholzhämme, mit A. R. gezeichnet, gelandet worden. Interessenten mögen sich mit Nachweispapieren dahier melden.
Korf, den 1. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fuchs.

490. Nr. 12789. Rastatt. Am 24. November d. J. verunglückten Servazius Grabenstätter und Engelbert Reinbold von Wintersdorf beim Rieführen im Rhein und wurden bis jetzt nicht aufgefunden.
Indem wir das Signalment der Obengenannten beifügen, ersuchen wir die Großh. Behörden, falls die Körper aufgefunden werden sollten, uns sofort davon zu benachrichtigen, um die Identität der Personen feststellen zu können.
1) Signalment des Grabenstätter:
Alter, 38 Jahre; Größe, 5' 4"; Haare, schwarz; Bart, rasirt. Kleidung: Hosen und Wamms von ungebleichtem Zwilch, Hemd von hausgemachter weißer Leinwand, Halstüchel von starkem Bindseider.
2) Signalment des Reinbold:
Alter, 22 Jahre; Größe, 5' 6"; längliches Gesicht mit Sommerprossen; Haare, dunkelblond; bartlos. Kleidung: Wamms von grauem Circas, 2 Paar Hosen, das untere von Circas, das obere von blaugrauem weichen Tuch, Hemd von weißer hausgemachter Leinwand, ohne Zeichen, weiße Socken und Ledertouffeln.
Rastatt, den 2. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Theobald. Schäfer.

494. Nr. 14536. Ueberlingen. Johann Haubenackel von Immenhofen wird als Agent der Preuß. Nationalversicherungs-Gesellschaft in Ettlingen für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Ueberlingen, den 1. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pflüger.

491. Nr. 9518. Neustadt. Auswanderung des Josef Friedrich von Neustadt betr.
Dem ledigen, 16 1/2 Jahre alten Taschenuhrenmacher Josef Friedrich von hier wurde Auswanderungserlaubnis erteilt, nachdem sich dessen Vater Karl Friedrich für etwaige Schulden desselben als Selbstschuldner haftbar erklärt hat.
Neustadt, den 2. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

493. Nr. 8075. Breisach. Karl Sulzer, Metzger, und dessen Ehefrau Josefa, geb. Heß, von Königshausen bauchschigen, mit ihren zwei minderjährigen Kindern, Emma und Frida, nach America auszuwandern, und werden deren etwaige Gläubiger aufgefordert,
innerhalb 10 Tagen ihre Ansprüche, soweit erforderlich, gerichtlich geltend zu machen, andernfalls die Auswanderungserlaubnis erteilt würde.
Breisach, den 2. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schindler.

475. Nr. 11293. Gillingen. Die Bürgermeistereiwahl in Neuturgweiler betr.
Der seitiger Rathschreiber Anton Haig von Neuturgweiler wurde zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt, von Großherzoglichem Herrn Landeskommissar bestätigt und heute veröffentlicht.
Dieses wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Gillingen, den 30. November 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lambinus.

Bermischte Bekanntmachungen.
492. Allensbach. Steigerungs-Aukundigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse Johann Unterwegner's von Muggingen auf dertigen Rathhause
Freitag den 10. Dezember d. J.,
vormittags 10 Uhr,
nachfolgende Liegenschaften öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Auf Gemarkung Muggingen:
13 1/2 Morgen Ackerfeld an verschiedenen Orten, tar. zu 4190 fl.
796 Ruthen Wiesen in drei Parzellen, tar. zu 775 fl.
272 Ruthen Wiesen mit darauf gebautem zweistöckigem Wohnhaus und Zugehör, tar. zu 2000 fl.
250 Rth. Acker an drei Orten, tar. zu 390 fl.
Auf Gemarkung Marzberg:
342 Rth. Wiesen im Oberried, tar. zu 350 fl.
Allensbach, den 1. Dezember 1869.
Großh. Notar
Clorer.

276. Durlach. Liegenschafts-Versteigerung.
Aus der Erbmasse des Kaufmanns Karl Friedrich Riede von hier werden die untenverzeichneten Liegenschaften der Theilung wegen am
Montag den 13. Dezember 1869,
Nachmittags 3 Uhr,
in hiesigen Rathhause einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, nämlich:
1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Kaufladen, Scheuer, Stallung, Hof und sonstiger Zugehör, an der Hauptstraße hier, das Gehöft aus der Haupt- und Rappenstraße, neben Kaufmann August Herlan und Kammerhauer Riede, geschätzt zu 11,000 fl.
2. 1 Viertel 41 Ruthen 34 Fuß neues Maß Garten beim Schiefhaus, geschätzt zu 800 fl.
3. 1 Viertel 65 Ruthen 64 Fuß neues Maß Wiese auf den Hinterwiesen, geschätzt zu 425 fl.
Durlach, den 18. November 1869.
Der Großh. Notar
D. Buch.

434. Karlsruhe. Commissionsbegebung.
Nachverzeichnete Gegenstände sollen im Commissionsweg vergeben werden, und zwar:
24 Satteltouren,
36 Treppenzügel,
12 Stalldübeln,
12 Paar Bügeln,
24 Strupfen an Aufstellringe,
12 Ritzbeden,
12 Aufstellringe,
100 Aufstellringe,
50 Halfterketten.
Die Musterstücke können auf diesseitigem Bureau eingesehen werden, und sind die beschlagnahmten Commissionslängens bis 16. d. M. bei unterzeichnetem Stelle einzusehen, woselbst die Eröffnung Morgens 10 Uhr stattfinden wird.
Karlsruhe, den 1. Dezember 1869.
Großh. bad. Landhallmeisteramt.
v. Roeder.

450. Karlsruhe. Commissionsbegebung.
Nachverzeichnete Gegenstände sollen für das Jahr 1870 im Commissionsweg vergeben werden:
Schweineöl, Bran, Terpentin, gelbes Wachs, Lampenöl (gerinnetes Repöl), Lampenöl, Unschlittlichter, Seife, Wacholderbeere, Schwämme, Tränkeimer, Schwefelöl, Futterwannen, Kartätschen, Hufsalbdrüsen, Wasserbüchsen, Hufsalbdrüsen, Stalldübel, Spießgerten, Futtermehl und Kleie.
Die beschlagnahmten Commissionslängens bis 16. d. M. bei unterzeichnetem Stelle einzusehen, woselbst die Eröffnung Morgens 10 Uhr stattfinden wird.
Karlsruhe, den 2. Dezember 1869.
Großh. bad. Landhallmeisteramt.
v. Roeder.

466. Rastatt. Woldecken-Versteigerung.
Am Donnerstag den 9. und Freitag den 10. dieses Monats, vormittags 9 Uhr, werden in der Schlossgarten-Kaserne
183 Stück einfache Woldecken,
114 doppelte Woldecken,
früherer Ordnung, welche noch zu Bett-, Pferde-, Boden- und Hügeltischen gut verwendbar sind, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.
Rastatt, den 1. Dezember 1869.
Großh. Garnisonsverwaltung.

488. Nr. 467. Baden. Holzversteigerung.
Aus den Domänenwaldungen der Gemarkung Ruppenheim, Abtheilung „Specht“, werden
Freitag den 10. Dezember d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Ruppenheim versteigert:
9 Stück eigenes Wagnerholz, 99 tannene Stämme, 5 tannene Eichen, 75 Gerüstlängen, 50 Hopfenlängen l. Kl., 125 Hopfenlängen II. Kl., 1350 Rebois, 1125 Bohnenlängen, 1 1/2 Rstfr. buchenes, 3 Rstfr. eichenes, 3 1/2 Rstfr. tannenes, 1 Rstfr. eichenes und 1/2 Rstfr. kirchbaumesches Scheitholz, 24 1/2 Rstfr. buchenes, 2 1/2 Rstfr. erlenes und 7 1/2 Rstfr. gemischtes Prügels, 1875 Stück buchenes und 14,975 gemischte Hellen.
Baden, den 3. Dezember 1869.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
Rilling.